

Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Januar 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 40.432.700 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 43.905.700 € |
| einem Jahresüberschuss von | 0 € |
| einem Jahresfehlbetrag von | 3.473.000 € |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26
Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 3.473.000 € |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichs-
rücklage | 0 € |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 41.203.900 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 42.030.400 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.738.400 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.847.700 € |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-
fördermaßnahmen auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag des Kassenkredites auf | 500.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 84,4 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
steuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	284 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	489 %
2. Gewerbesteuer	400 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

Harrislee, 23. Januar 2026

Martin Ellermann
Bürgermeister